

1. Die Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben

Bei der Begründung der Entwürfe des sozialistischen Strafrechts (des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung sowie des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik und des Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetzes) auf der 5. Tagung der Volkskammer am 15. Dezember 1967 stellte die Vorsitzende der vom Staatsrat berufenen Kommission zur Ausarbeitung eines Strafgesetzbuches, Professor Dr. Hilde Benjamin, u. a. fest, daß

- mit dem Inkrafttreten des gesamten Gesetzeswerkes der Bereich der Gesetzgebung zur Vorbeugung und Zurückdrängung der Kriminalität geschlossen in das System des sozialistischen Rechts eingeht;
- der Gedanke: „In der sozialistischen Gesellschaft braucht keiner zum Verbrecher zu werden“, die Grundlage der Bestimmungen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit bildet;
- jeder, der eine Straftat begeht, dafür vor der Gesellschaft einzustehen hat;
- der Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug von Anfang an im Zusammenhang mit der Wiedereingliederung — mit der Rückkehr der Verurteilten in das gesellschaftliche Leben — gesehen werden muß;
- die Ausgestaltung der Bestimmungen über die Wiedereingliederung auf der Erkenntnis beruht, daß die Verantwortung des Staates und der sozialistischen Gesellschaft nicht dort aufhört, wo sich für einen Verurteilten die Tore der Strafvollzugseinrichtung öffnen.⁶

Es handelt sich also bei der Wiedereingliederung um eine Aufgabenstellung, die den (ganzen oder teilweisen) Vollzug einer

⁶ „Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik — Beitrag zu einem einheitlichen Rechtssystem“, veröffentlicht in: „Das neue Strafrecht — bedeutender Schritt zur Festigung unseres sozialistischen Rechtsstaates“, Schriftenreihe: Aus der Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Ausschüsse, Heft 4, 5. Wahlperiode, Berlin 1968, S. 13, 21 und 31 ¹¹